

Sandrainstrasse 3
Postfach 5853
3001 Bern
TEL 031 310 20 10
Fax 031 310 20 35

STATUTEN

NATURSTEIN-VERBAND SCHWEIZ NVS

Bern, 22. März 1988

Inhaltsverzeichnis

Statuten

I. Name und Sitz

- Art. 1 Name
- Art. 2 Sitz

II. Zweck und Ziel

- Art. 3 Zweck, Ziel

III. Mittel und Wege

- Art. 4 Mittel, Wege

IV. Mitgliedschaft

- Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- Art. 6 Aufnahme neuer Mitglieder
- Art. 7 Mitgliedschaftsverpflichtungen
- Art. 8 Ausschluss
- Art. 9 Anspruch auf das Verbandsvermögen

V. Organisation

- Art. 10 Organe
- Art. 11 Generalversammlung
- Art. 12 Beschlussfähigkeit der GV
- Art. 13 Stimmen
- Art. 14 Abstimmungen, Wahlen
- Art. 15 Zuständigkeiten der GV
- Art. 16 Präsident, Amtszeit
- Art. 17 Vorstand
- Art. 18 Einberufung
- Art. 19 Aufgaben des Vorstandes
- Art. 20 Beschlussfähigkeit
- Art. 21 Geschäftsleitung

- Art. 22 Aufgaben der Geschäftsleitung
- Art. 23 Fachgruppen, Kommissionen
- Art. 24 Berichterstattung und Antragsrecht
- Art. 25 Einberufung
- Art. 26 Revisoren
- Art. 27 Aufgaben der Revisoren

VI. Finanzen

- Art. 28 Einnahmen
- Art. 29 Festsetzung der Beiträge
- Art. 30 Fälligkeit der Beiträge
- Art. 31 Zeichnungsberechtigung
- Art. 32 Haftung

VII. Statutenänderung und Vereinsauflösung

- Art. 33 Statutenänderungen
- Art. 34 Vereinsauflösung
- Art. 35 Gültigkeit der Statuten

STATUTEN

bereinigte und am 22.3.1988 in Kraft gesetzte Fassung

I. Name und Sitz

Art. 1 *Name*

Der NVS Naturstein-Verband Schweiz, im nachfolgenden NVS genannt, ist ein im Handelsregister eingetragener Verein im Sinne von Art. 60 - 79 ZGB.

Art. 2 *Sitz*

Der Vereinssitz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle des NVS.

II. Zweck und Ziel

Art. 3 *Zweck, Ziel*

Der NVS schliesst diejenigen Kreise zusammen, die Gewinnung, Verarbeitung, Versetzen und Prüfung von Naturstein oder Naturstein-Produkten betreiben oder mit Naturstein handeln.

Unter Naturstein wird dabei vornehmlich Naturwerkstein verstanden. Der NVS bezweckt insbesondere die Förderung der wirtschaftlichen und rechtlichen Belange seiner Mitglieder, der Naturstein-Verwendung und des Naturstein-Images.

III. Mittel und Wege

Art. 4 *Mittel, Wege*

Der NVS erreicht seine Ziele durch:

- Förderung des Naturstein-Handwerks und der Ausbildung der Lehrlinge und anderen Mitarbeitern seiner Mitglieder
- Förderung des Standes-Bewusstseins und des Branchen-Images
- Pflege des gegenseitigen Kontaktes und des Erfahrungs-Austausches
- Lösung allgemeiner Probleme über Gewinnung, Verarbeitung, Versetzen und Handel von Naturstein und Naturstein-Produkten
- Förderung des und Werbung für den Naturstein in Zusammenarbeit mit PRO NATURSTEIN
- Organisation des Naturstein-Expertenwesens
- Mitarbeit bei der Ausarbeitung von Richtlinien und Bestimmungen und Erlass von solchen
- Vertretung bei Behörden, Gewerkschaften und anderen Organisationen
- Mitarbeit oder Beitritt bei andern Organisationen mit ähnlichen Zielen

IV. Mitgliedschaft

Art. 5 *Erwerb der Mitgliedschaft*

Dem NVS können als Mitglieder beitreten:

- Firmen mit Sitz in CH oder FL, die sich ganz oder teilweise mit Gewinnung, Verarbeitung, Versetzen, Prüfung oder Handel von/mit Naturstein befassen. Jedes Firmen-Mitglied hat eine Stimme.
- Passive: Personen, Firmen, Behörden, Organisationen, die in irgendeiner Form dem Naturstein verbunden sind. Passiv-Mitglieder haben keine Stimme.
- Sektionen
- Verbände oder andere Organisationen mit Sitz in CH oder FL, deren Mitglieder ähnliche Ziele verfolgen, wie die Firmen-Mitglieder beim NVS. Ueber die Aufnahmebedingungen ist der Vorstand zuständig. Diese müssen jedoch durch die GV ratifiziert werden.

Art. 6 *Aufnahme neuer Mitglieder*

Über die Aufnahme neuer Mitglieder beschliesst auf schriftliche Anmeldung hin der Vorstand, nachdem den bisherigen Mitgliedern unter Einräumung einer angemessenen Frist Gelegenheit gegeben wurde, sich zum Aufnahmegesuch vernehmen zu lassen.

Die Aufnahmebedingungen für Firmen und Sektionen werden in einem Reglement festgelegt, welches durch die Generalversammlung genehmigt werden muss.

Art. 7 *Mitgliedschaftsverpflichtungen*

Die Mitgliedschaft beim NVS verpflichtet zur Anerkennung der Statuten und Entrichtung der Eintrittsgebühren und Jahresbeiträge etc. Anderweitige Verpflichtungen bestehen nicht.

Art. 8 *Ausschluss*

Die Mitgliedschaft beim NVS erlischt:

- durch Austritt. Dieser kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen.
- durch Geschäftsauflösung oder Tod des Alleininhabers.
- durch Ausschluss. Ueber den Ausschluss beschliesst die Generalversammlung. Ausschlussgründe sind insbesondere das Nichtbezahlen der Beiträge etc. und Handeln gegen die Interessen des NVS.

Art. 9 *Anspruch auf das Verbandsvermögen*

Austretenden oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

V. Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe des NVS sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Geschäftsleitung
- Fachgruppen und Kommissionen
- Revisoren

Art. 11 Generalversammlung

Die Generalversammlung tritt ordentlicherweise einmal jährlich zusammen. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist innert 30 Tagen einzuberufen auf Beschluss der Generalversammlung, des Vorstandes, 1/5 der Firmen-Mitglieder oder der Geschäftsleitung.

Die Einladung erfolgt mindestens 30 Tage vor der Versammlung durch Zirkular. Anträge zuhanden der GV sind der Geschäftsleitung 14 Tage vor der GV einzureichen.

Art. 12 Beschlussfähigkeit der GV

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mind. 1/3 der Firmen-Mitglieder anwesend oder gültig vertreten sind.

Art. 13 Stimmen

Jedes Firmen-Mitglied hat eine Stimme und kann mit Vollmacht eine weitere Stimme vertreten.

Art. 14 Abstimmungen, Wahlen

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch einfaches Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los und bei Abstimmungen der Vorsitzende.

Art. 15 Zuständigkeiten der GV

Die Generalversammlung des NVS ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:

- Wahl des Präsidenten
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Geschäftsleitung und der Revisoren
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung des Budgets und der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Arbeitsprogrammes
- Ausschluss von Mitgliedern
- Änderung der Statuten
- Auflösung des NVS

Art. 16 Präsident, Amtszeit

Präsident und Vice-Präsident werden auf 3 Jahre gewählt und sind nur einmal wiederwählbar. Präsident oder Vice-Präsident vertreten zusammen mit der Geschäftsleitung den NVS nach aussen.

Für die übrigen Vorstandsmitglieder beträgt die Amtszeit 3 Jahre ohne Amtszeitbeschränkung.

Art. 17 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, 1 - 2 Vice-Präsidenten, dem Finanzchef, den Vorsitzenden der Fachgruppen und kann durch Beisitzer ergänzt werden.

Art. 18 Einberufung

Die Einberufung des Vorstandes erfolgt im Auftrag des Präsidenten oder der Geschäftsleitung durch die Geschäftsleitung.

Art. 19 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand des NVS fallen folgende Geschäfte zu:

- Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung
- Durchberatung des langfristigen Arbeitsprogrammes und Antragsstellung an die Generalversammlung
- Genehmigung des kurzfristigen Arbeitsprogrammes
- Festsetzung der Entschädigung der Geschäftsleitung
- Schaffung und Auflösung von Fachgruppen und Kommissionen
- Aufstellen des Budgets
- Aufnahme von neuen Mitgliedern
- andere ihm von der Generalversammlung übertragene Geschäfte

Art. 20 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist in jedem Fall beschlussfähig. Dringliche Beschlüsse können auch telefonisch oder auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Art. 21 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung des NVS wird durch einen Geschäftsführer besorgt, der dem NVS nicht angehören muss. Er steht der Geschäftsstelle vor, die er selbst organisiert.

Art. 22 Aufgaben der Geschäftsleitung

Der Geschäftsleitung des NVS fallen folgende Aufgaben zu:

- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes
 - Vorbereiten des langfristigen Arbeitsprogrammes
 - Erstellen des kurzfristigen Arbeitsprogrammes zuhanden Vorstand
 - Vorbereiten des Budgets zuhanden des Vorstandes
 - Vorbereiten der Geschäfte des Vorstandes
 - Werbung von neuen Mitgliedern
 - Teilnahme an Sitzungen der Organe soweit notwendig
 - Führung der Sitzungsprotokolle
- Inkasso der Beiträge, Eintrittsgebühren etc.

Die Geschäftsleitung ist berechtigt, einzelne Aufgaben ganz oder zeitweise zu delegieren.

Art. 23 Fachgruppen, Kommissionen

Für besondere permanente oder befristete Aufgaben etc. können vom Vorstand Fachgruppen und Kommissionen eingesetzt und wieder aufgelöst werden.

Art. 24 Berichterstattung und Antragsrecht

Als beratende Organe sind die Fachgruppen und Kommissionen dem Vorstand unterstellt und erstatten diesem Bericht und Antrag via Geschäftsstelle.

Art. 25 Einberufung

Die Fachgruppen und Kommissionen treten auf Verlangen ihres Vorsitzenden oder der Geschäftsleitung zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsleitung.

Art. 26 Revisoren

Die Generalversammlung wählt 2 Revisoren und einen Ersatzmann.

Art. 27 Aufgaben der Revisoren

Die Revisoren prüfen die Buchhaltung des NVS jährlich und erstatten der Generalversammlung Bericht.

VI. Finanzen

Art. 28 Einnahmen

Die Einnahmen des NVS setzen sich wie folgt zusammen:

- Verzinsung eines ev. Vereinsvermögens
- Eintrittsgebühren
- Jahresbeiträge der Firmen-Mitglieder
- Jahresbeiträge der Passiv-Mitglieder
- Jahresbeiträge der Sektionen
- Beiträge der Teilnehmer an Veranstaltungen und Aktivitäten
- Beiträge von Sponsoren bei Veranstaltungen und Aktivitäten

Art. 29 Festsetzung der Beiträge

Die Festsetzung der Eintrittsgebühren und Jahresbeiträge ist Sache der Generalversammlung. Die übrigen Beiträge werden durch die Geschäftsleitung bestimmt.

Art. 30 Fälligkeit der Beiträge

Eintrittsgebühren und Jahresbeiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung im voraus fällig. Für die übrigen Beiträge setzt die Geschäftsleitung die Fälligkeit fest.

Art. 31 Zeichnungsberechtigung

Für Beträge bis Fr. 5'000.-- zeichnet die Geschäftsleitung mit Einzelunterschrift. Für Beträge über Fr. 5'000.-- zeichnet die Geschäftsleitung kollektiv mit dem Finanzchef.

Art. 32 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des NVS haftet einzig das Vereinsvermögen.

VII. Statutenänderung und Vereinsauflösung

Art. 33 Statutenänderungen

Statutenänderungen erfordern ein Mehr von zwei Dritteln der an der betreffenden Generalversammlung anwesenden Stimmen.

Art. 34 Vereinsauflösung

Zu einer Auflösung des Vereins NVS sind zwei Drittel der an der betreffenden Generalversammlung anwesenden Stimmen erforderlich. Ausserdem bedarf es der gleichzeitigen oder nachträglichen Zustimmung von mindestens der Hälfte sämtlicher Mitgliederstimmen des NVS.

Art. 35 Gültigkeit der Statuten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 22. März 1988 in Kraft gesetzt worden.

Zürich, den 22. März 1988

Der Präsident des NVS
Naturstein-Verband Schweiz:

Die Geschäftsleitung des NVS
Naturstein-Verband Schweiz:

sig. Emilio Stecher

sig. Rolf Schibler